

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellenprogramm) vom 11. November 2025

Tierarten:	Huhn, Truthuhn
Datum:	11.11.2025
Gültigkeit ab:	01.01.2026
Gültigkeit vorherige Fassung:	01.01.2024 – 31.12.2025

1. Einleitung

Im Rahmen der Eigenverantwortung des Tierhalters¹ gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal health law-AHL) besteht die Pflicht, das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen im Sinne Artikel 4 Nummer 16 des AHL zu minimieren.

Neben Erregern, die zu einer Erkrankung der Tiere führen, kann es in den Beständen auch zu einer Ausbreitung von Keimen kommen, bei denen die Tiere nur als Überträger dienen und keinerlei Anzeichen einer Erkrankung zeigen. Die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (Zoonoseverordnung) der EU sieht neben Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit auch die Reduzierung von Erregern mit zoonotischem Potential vor. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Feststellung und Bekämpfung von Salmonellen und anderer durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerreger, insbesondere auf der Ebene der Primärproduktion dienen.

Salmonellen mit zoonotischem Potential können in allen Stufen der Primärproduktion vorkommen und gefährden über die Lebensmittel Ei und Fleisch den Verbraucher. In der Regel führen diese Erreger in den Geflügelbeständen nicht zu einer Erkrankung und bleiben somit zunächst unerkannt.

Das vorliegende Programm wurde für sächsische Hähnchen- und Putenmastbetriebe, Legehennenhaltungen sowie Zucht- und Aufzuchtbetriebe entwickelt.

2. Ziel des Programms

Ziel des Geflügel-Salmonellen-Programms ist es, über eine Verbesserung der Produktionshygiene und der Tiergesundheit im Sinne der Verordnung (EG) 2160/2003 eine Erhöhung der Produktionssicherheit zu erreichen, um unbedenkliche und salmonellenfreie Lebensmittel zu produzieren und eine Ausbreitung von Salmonellen zu vermeiden.

3. Gegenstand des Programms

Im Rahmen dieses Programms berät der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) den Tierhalter zu Maßnahmen zur Optimierung der Produktionshygiene, der Tiergesundheit sowie zu Impf- und ggf. Bekämpfungsmaßnahmen. Dazu führt der GGD Bestandsuntersuchungen durch, veranlasst ggf. diagnostische Maßnahmen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) und wertet mit dem Tierhalter und nach Bedarf mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt die erhobenen Befunde aus.

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils gültigen Fassung.

4. Teilnahme

Alle bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gemeldeten Tierhalter, die Geflügelarten halten, die unter die Verordnung (EG) 2160/2003 (Zoonoseverordnung) fallen, können an dem Programm teilnehmen, um ihre Haltungs- und Produktionshygiene im Rahmen ihrer betriebsspezifischen Gegebenheiten zu optimieren.

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

4.1 Verbesserung der Haltungs- und Produktionshygiene

Stufe 1: Ermittlung und Optimierung des betrieblichen Hygienestatus durch:

- Erhebung der Betriebshygiene mit Hilfe der vom GGD entwickelten Checklisten zu Haltung, Gesundheitsmanagement und Seuchenprävention.
- Erfassung und Auswertung von durchgeführten Impfprophylaxen gegen Salmonellen
- Regelmäßiger Besuch durch den GGD zur Beurteilung der Produktionshygiene aufgrund der Analyse der Checklisten, und der Beurteilung vor Ort, sowie Festlegungen von Maßnahmen und Empfehlungen um die Gefahr eines Salmonelleneintrags weiter zu minimieren.

Stufe 2: Bei einem Nachweis von Salmonellen durch positiven Befund im Rahmen einer Eigenkontrolle oder einer amtlichen Untersuchung:

- Ermittlung möglicher Eintragsquellen durch weitergehende Untersuchungen nach betriebsspezifischer Lage durch den GGD und um mögliche endemische Salmonellenträger zu isolieren.
- Festlegungen von weiterführenden Maßnahmen durch den GGD, die zur Verbesserung der Hygiene und des Produktionsmanagements vom Tierhalter zeitnah und im vollen Umfang umzusetzen sind.
- Gegebenenfalls Einleitung weiterer Untersuchungen nach fachlicher Einschätzung durch den GGD.
- Durchführung eines angepassten erweiterten Impfschutzes in der Junghennenauflage für die nächste Belegung.
- Nachkontrolle nach angemessener Zeit, ob die im Rahmen des Programms festgelegten Maßnahmen umgesetzt wurden.

4.1.1 Bedingung

- Mit dem Beitritt zum Programm verpflichtet sich der Tierhalter die zur Beurteilung der Betriebshygiene erforderlichen Checklisten vollständig auszufüllen.
- Weiterhin verpflichtet er sich, die vom GGD aus fachlicher Sicht notwendigen Konzepte zur Verbesserung der Produktionshygiene umzusetzen. Die Untersuchungsergebnisse der Eigenkontrollen, die nach den Vorgaben der jeweiligen Ausführungsverordnungen für die betroffenen Geflügelarten und Produktionsstufen durchzuführen sind, hat der Tierhalter dem GGD zur Beurteilung des Salmonellenstatus mitzuteilen. Die Eigenkontrollen nach den Ausführungsverordnungen sind nach den Vorgaben in den jeweiligen Anhängen der Verordnungen durch den Betrieb² vorzunehmen oder zu veranlassen:
 - bei den Legehennen nach der Verordnung (EG) Nr. 517/2011
 - bei den Masthähnchen nach der Verordnung (EG) Nr. 200/2012
 - bei den Mastputen nach der Verordnung (EG) Nr. 1190/2012
 - bei den Zuchtbetrieben nach der Verordnung (EG) Nr. 200/2010
 - bei den Aufzuchtbetrieben nach der Verordnung zur Bekämpfung von Salmonellen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel- Salmonellen- Verordnung- GfISalmoV)

4.1.2 Teilnahme

- An diesem Geflügel-Salmonellen-Programm können alle bei der TSK gemeldeten Hähnchen- und Putenmastbetriebe, Legehennenhaltungen sowie Zucht- und Aufzuchtbetriebe teilnehmen.
- Die Teilnahme am Programm wird durch die Unterschrift auf den Checklisten bestätigt.

4.2 Beihilfe zu Impfungen gegen Salmonellen

Hühneraufzuchtbetriebe nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 der GfISalmoV in denen mindestens 350 Junghennen erwerbsmäßig zum Zwecke der Zucht von Hühnern für die Konsumeierproduktion gehalten werden, können auf Antrag einen Zuschuss für sachgerecht durchgeführte Salmonellenimpfungen nach den Vorgaben der einschlägigen Beihilfesatzungen der TSK erhalten.

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

4.2.1 Bedingungen

- Die Beihilfe ist grundsätzlich an die Teilnahme am Geflügel-Salmonellenprogramm gemäß Punkt 4.1 gebunden.

4.2.2 Verfahren

- Der Tierhalter stellt einen Antrag bei der TSK (Antragsformular unter <https://www.tsk-sachsen.de>).
- Der GGD prüft die Einhaltung des Programms gemäß Nummer 4.1 und die Einhaltung eines sachgerechten Impfprogramms gegen Salmonellen.
- Das nähere Antragsverfahren regeln die einschlägigen Beihilfesatzungen der TSK.

4.3 Beihilfe zur Minderung von Schäden infolge Merzung von Legehennen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage (Merzungsbeihilfe):

Der Verwaltungsrat kann eine Merzungsbeihilfe nach amtlich gebilligter oder angeordneter vorzeitiger Schlachtung von Legehennen auf Grund eines von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) bzw. von einem akkreditierten privaten Labor festgestellten Nachweises von Salmonellen, die nach GfISalmoV zu maßregeln sind, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage gewähren.

4.3.1 Bedingungen

- Die Beihilfe ist grundsätzlich an die Teilnahme nach Nummer 4.1 gebunden. Salmonellen, die nach GfISalmoV zu maßregeln sind, wurden im Rahmen einer betriebseigenen Kontrolle oder amtlichen Untersuchung festgestellt.
- Ein entsprechender Untersuchungsbefund der LUA oder einer anderen Untersuchungseinrichtung nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 GfISalmoV liegt vor.
- Die Tiere müssen zum Zeitpunkt der Feststellung der Salmonellen einem fachgerechten Salmonellenimpfprogramm unterliegen.
- Der GGD der TSK wurde durch den Tierhalter einbezogen.
- Das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) hat die unverzügliche Schlachtung der betroffenen Herde angeordnet oder gebilligt.

4.3.2 Verfahren

- Der Tierhalter stellt den Antrag (Antragsformular) bei der TSK.
- Das LÜVA nimmt zum Sachverhalt Stellung.
- Die Schätzung des gemeinen Wertes erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS).
- Von einem in der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates festgelegten Prozentsatz des ermittelten gemeinen Wertes wird der Schlachterlös abgezogen.
- Der GGD nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.
- Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.
- Die Entscheidung darüber erfolgt durch den Verwaltungsrat der TSK.

5. Teilnahmebeginn

Der Teilnahmebeginn erfolgt durch Heranziehung des GGD durch den Tierhalter oder durch den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters.

6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Das Programm tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) vom 24. April 2024 (SächsABl. S. 793) außer Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

- ¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.
- ² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.